Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7452**

17. Wahlperiode 25. 10. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgitt Bender, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7129 –

Umgang mit durch eine private Krankenversicherung entstandener Verschuldung von Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Beziehern

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Januar 2009 verbleiben bisher privatversicherte Personen, die erstmalig Arbeitslosengeld II (ALG II) beantragen, in der privaten Krankenversicherung (PKV). Hierdurch entstand für im Basistarif privat krankenversicherte Arbeitslosengeld-II-Beziehende eine monatliche finanzielle Lücke von etwa 180 Euro (inklusive Pflegeversicherung) zwischen dem Zuschuss des Jobcenters und dem zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrag. Erst im Januar 2011 beendete das Bundessozialgericht (BSG) diesen unhaltbaren Zustand.

Die Bundesregierung ist vor dem Urteil des BSG nicht aktiv geworden, obwohl das Problem seit Langem bekannt war. Auch die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben sich geweigert Abhilfe zu schaffen und u. a. den parlamentarischen Vorstoß der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Benachteiligung von privat versicherten Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II, Bundestagsdrucksache 17/548) abgelehnt, mit dem die drohende Verschuldung der betroffenen privat versicherten Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Bezieher abgewendet werden sollte.

Bis zum Urteil des BSG leitete ein Teil der Betroffenen nur den Zuschuss des ALG-II-Trägers weiter und verschuldete sich so bei ihren privaten Krankenversicherungen. Wieder andere Betroffene nahmen private Schulden auf, um die Forderung der PKV zu bedienen.

Auf die Schriftlichen Fragen, ob nach dem Urteil des BSG die Versicherungsbeiträge bis zur Höhe des abgesenkten Basistarifs auch rückwirkend gezahlt werden (siehe Fragen 38 und 39 der Abgeordneten Birgitt Bender auf Bundestagsdrucksache 17/5638 (neu)), antwortete die Bundesregierung, dass Zuschüsse nur in nicht bestandskräftigen Fällen rückwirkend gezahlt würden. Zwar sei dies in bestandskräftigen Fällen nach bestehender Rechtslage nicht möglich, allerdings wolle die Bundesregierung prüfen, wie kurzfristig eine Lösung herbeigeführt werden könne.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Oktober 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Laut Presseberichten (DER TAGESSPIEGEL vom 18. und 19. August 2011, FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 19. August 2011) soll nun eine Verabredung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. existieren, die regelt, wie mit den Beitragsrückständen der Betroffenen ALG-II-Beziehenden umgegangen werden soll. So habe der PKV-Verband in Aussicht gestellt, dass die Mitgliedsunternehmen einen freiwilligen Forderungsverzicht auf die ausstehenden Beitragsrückstände leisten könnten. Dies müsse jedoch noch mit der Finanzaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmt werden. Der BaFin lagen laut „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND" keine Informationen zu einer solchen Einigung vor.

Im Gegenzug sollten die Beiträge für Hilfeempfängerinnen und -empfänger demnächst direkt vom Jobcenter an die PKV überwiesen werden. Um das umzusetzen, sei eine Gesetzesänderung notwendig. Diese solle an ein laufendes Gesetzgebungsverfahren angehängt werden.

Von einer solchen Regelung würden allerdings solche Leistungsberechtigten nicht profitieren, die bei Freunden und Verwandten Schulden aufgenommen haben, um Beitragsrückstände zu vermeiden, wie auch jene, die Zahlungen aus ihrem Regelbedarf oder ihrem Schonvermögen geleistet haben, um eine Verschuldung zu vermeiden.

1. a) Wie viele Personen sind aktuell im Basistarif der PKV versichert?

   b) Wie viele der im Basistarif Versicherten nehmen den abgesenkten Tarif in Anspruch?

   c) Wie viele derjenigen, die den abgesenkten Tarif in Anspruch nehmen, beziehen ALG II?

Nach Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) sind derzeit 24 479 Personen im Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert; hiervon nehmen 8 808 Versicherte den abgesenkten Basistarif (Basistarif zum halbierten Beitrag) in Anspruch (Stand: September 2011). Zu Frage, wie viele der Personen in diesem Tarif Arbeitslosengeld II beziehen, liegen dem PKV-Verband keine Daten vor.

Die Grundsicherungsstatistik zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) der Bundesagentur für Arbeit (BA) weist nur die Gesamtzahl aller privat und freiwillig gesetzlich versicherten Personen mit Anspruch auf einen Zuschuss zur Krankenversicherung nach § 26 SGB II aus. Zudem liegen nach der Grundsicherungsstatistik der BA keine Informationen darüber vor, ob der Versicherte bei seiner privaten Krankenversicherung den Basistarif in Anspruch nimmt. Auf Basis der aktuell vorliegenden Daten der Grundsicherungsstatistik haben im Mai 2011 bundesweit (einschließlich zugelassener kommunaler Träger, hochgerechnet auf Basis der Informationen aus Daten der gemeinsamen Einrichtungen) rund 35 600 Personen einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten.

2. a) Wie viele privat versicherte ALG-II-Empfängerinnen und -Empfänger haben, da ihre Fälle noch nicht bestandskräftig waren, rückwirkend vom Jobcenter Zahlungen für ihre privaten Krankenversicherungsbeiträge erhalten und konnten damit ihre Schulden bei der PKV oder privat aufgenommene Darlehen zurückzahlen?

   b) Wie viele privat versicherte ALG-II-Empfängerinnen und -Empfänger erhielten, da ihre Fälle bestandskräftig waren, keine rückwirkenden Zahlungen des Jobcenters?

Entsprechende statistische Daten liegen der Bundesregierung nicht vor (siehe Antwort zu Frage 1).

3. a) Wie viele im Basistarif privat versicherte Hilfebedürftige haben durch das Urteil des BSG einen höheren Anspruch auf einen Zuschuss zur Krankenversicherung?

Alle im Basistarif privat krankenversicherten Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger haben aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 18. Januar 2011 von diesem Zeitpunkt an einen Anspruch auf einen höheren Zuschuss zur Krankenversicherung. Statistische Angaben über die Anzahl der betroffenen Personen liegen der Bundesregierung nicht vor.

b) Wie viele dieser Fälle waren zum Zeitpunkt des Urteils des BSG bestandskräftig, und wie viele nicht?

Entsprechende statistische Daten liegen der Bundesregierung nicht vor (siehe Antwort zu Frage 1).

4. a) Wie viele in anderen Tarifen privat versicherte Hilfebedürftige haben durch das Urteil des BSG einen höheren Anspruch auf einen Zuschuss zur Krankenversicherung?

b) Wie viele dieser Fälle waren zum Zeitpunkt des Urteils des BSG bestandskräftig, und wie viele nicht?

Entsprechende statistische Daten liegen der Bundesregierung nicht vor (siehe Antwort zu Frage 1).

5. a) Wie viele privat versicherte Hilfebedürftige haben gegenüber ihrer PKV aktuell Beitragsrückstände, die auf den zu geringen Zuschuss des ALG-II-Trägers bis Januar 2011 zurückzuführen sind?

b) Welche Anteile entfallen hierbei auf den Basistarif bzw. andere Tarife?

Nach Angaben des PKV-Verbandes haben von den Versicherten im Basistarif, die Anspruch auf den Tarif mit halbiertem Beitrag haben, derzeit 2 056 Personen Beitragsrückstände in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen (Stand: September 2011). Angaben darüber, wie viele dieser Personen Arbeitslosengeld II beziehen, liegen nicht vor. Daten über Beitragsrückstände, die geringer als drei Monatsbeiträge sind und über Beitragsrückstände von nicht im Basistarif versicherten Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfängern liegen ebenfalls nicht vor. Auch können seitens des PKV-Verbandes keine Aussagen dazu gemacht werden, aus welchen Gründen Beitragsrückstände aufgelaufen sind.

c) Handelt es sich bei diesen Beitragsrückständen ausschließlich um Fälle, die bereits bestandskräftig sind?

Die Anzahl der bestandskräftigen Fälle ist dem PKV-Verband nicht bekannt. Der BA liegen keine Erkenntnisse oder statistische Daten darüber vor, wie viele Personen mit Anspruch auf einen Zuschuss nach § 26 SGB II Beitragsrückstände bei ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen haben. Die BA hat auch keine Daten dazu erfasst, in wie vielen Fällen Bestandskraft eingetreten ist, weil gegen Bescheide zu einem nicht kostendeckenden Zuschuss keine Rechtsmittel eingelegt worden sind.

6. Wie viele privat versicherte ALG-II-Empfängerinnen und -Empfänger haben sich anderweitig verschuldet, um die PKV-Beiträge zu leisten?

Daten zu der Frage, ob und inwieweit privat krankenversicherte Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger sich anderweitig verschuldet haben, um die Beiträge zur privaten Krankenversicherung zu leisten, liegen nicht vor.

7. a) Inwiefern haben sich BMG und PKV-Verband fachlich auf die in der Presse geschilderten Regelungen verständigt?

   b) Welche Absprachen sind dabei zu den Personenkreisen (u. a. Versicherte im Basistarif oder auch in anderen Tarifen, bestandskräftige Fälle), für die ein Forderungsverzicht der PKV-Unternehmen greifen würde, getroffen worden?

   c) Wie kann nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt werden, dass alle PKV-Unternehmen sich an eine solche Verabredung halten?

   d) Wurden zwischenzeitlich Gespräche mit der BaFin über diese Absprachen geführt?

   Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt derzeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit Gespräche mit dem PKV-Verband darüber, inwieweit die private Versicherungswirtschaft einen Beitrag zur Lösung der Problematik der sog. Altschulden von Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfängern leisten kann. Der PKV-Verband hat nach dem aktuellen Sachstand der Gespräche über die Bereitschaft privater Versicherungsunternehmen berichtet, in den sog. Altschuldenfällen einen Forderungsverzicht in Aussicht zu stellen, auch weil die Beitreibung der Forderungen nur noch mit einem erheblichen bzw. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein dürfte. Die aufsichtsrechtlichen Aspekte dieses Vorschlags werden noch geprüft.

   e) An welches Gesetzgebungsverfahren plant die Bundesregierung die im Gegenzug versprochenen gesetzlichen Änderungen, die den Beitragseinzug der PKV erleichtern, anzuhängen?

Unabhängig von den Gesprächen mit dem PKV-Verband wird geprüft, ob die Beiträge für privat krankenversicherte Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger direkt an die Versicherungsunternehmen gezahlt werden. Durch eine solche Direktzahlung könnten Fehlsteuerungen vermieden und das Beitragszahlungsverfahren bei privat krankenversicherten Leistungsbeziehern – entsprechend dem bei gesetzlich krankenversicherten Leistungsbeziehern geltenden Recht – vereinfacht werden. Eine gesetzliche Regelung sollte nach Auffassung der Bundesregierung zeitnah erfolgen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass privat Krankenversicherte zwischen Januar 2009 und Januar 2011 entweder gezwungen waren, sich zu verschulden oder den Beitrag zur Krankenversicherung aus ihrem Regelbedarf oder ihrem Schonvermögen zu decken, da sie einerseits gesetzlich verpflichtet waren und sind, in der privaten Krankenversicherung zu verbleiben, der Gesetzgeber den privaten Krankenversicherungen erlaubt, einen Beitrag zu erheben, der über den Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung liegt und zugleich das Jobcenter gesetzlich verpflichtet war, nur einen Zuschuss in Höhe des gesetzlichen Beitrags zu zahlen?

Die Bundesregierung hat die in der Frage geschilderte Lage der Versicherten stets als problematisch angesehen. Sie hat sich in der Zeit bis zur Entscheidung

des Bundessozialgerichts am 18. Januar 2011 um eine für alle Beteiligten angemessene Lösung bemüht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

9. Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Frage 8 der Auffassung, dass die den privat versicherten ALG-II-Bezieherinnen und -Beziehern auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen in der Summe dazu geführt haben, dass das verfassungsrechtliche Gebot der Deckung des soziokulturellen Existenzminimums für diese Versicherten noch erfüllt wurde?

Die Absicherung gegen Krankheit gehört zum verfassungsrechtlich gewährleisteten soziokulturellen Existenzminimum. Selbst wenn die Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger mit ihren Beiträgen im Basistarif mit halbiertem Beitrag in Rückstand geraten sind, war auch bis zum Januar 2011 die Versorgung auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung in jedem Fall uneingeschränkt gewährleistet, da nach § 193 Absatz 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Krankenversicherungsleistungen auch bei Beitragsschulden nicht ruhen dürfen. Eine Kündigung war ebenfalls nicht zulässig.

10. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Frage 8 den Umstand, dass durch den in der Presse dargestellten Vorschlag ausschließlich solche ALG II beziehenden Privatversicherten, deren Fälle bestandskräftig sind und die Schulden bei der Krankenversicherung auflaufen ließen, erreicht werden?

In bestandskräftigen Fällen ist die Zahlung eines Zuschusses für Zeiten vor der Entscheidung des Bundessozialgerichts nach der bestehenden Rechtslage (§ 40 Absatz 2 Nummer 2 SGB II i. V. m. § 330 Absatz 1 SGB III) nicht möglich. Die Bundesregierung begrüßt vor diesem Hintergrund die Bereitschaft der privaten Versicherungsunternehmen, bei denjenigen Betroffenen im Basistarif mit halbiertem Beitrag, die Schulden bei ihrer Krankenversicherung aufgebaut haben, einen Forderungsverzicht zu prüfen.

11. a) Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Frage 8 den Umstand, dass durch den in der Presse dargestellten Vorschlag jene Versicherten nicht erreicht werden, deren Fälle bestandskräftig sind, die sich aber gleichwohl verschulden mussten oder jene Versicherten nicht erreicht werden, die eine Verschuldung nur vermeiden konnten, indem sie die Beiträge, zu denen sie gesetzlich verpflichtet waren, aus ihrem Regelbedarf oder ihrem Schonvermögen geleistet haben?

Eine rückwirkende Übernahme der Differenz zwischen dem vom Grundsicherungsträger gezahlten Zuschuss und dem tatsächlich geschuldeten Krankenversicherungsbeitrag ist in bestandskräftigen Fällen nicht möglich. Dem steht § 40 Absatz 2 Nummer 2 SGB II i. V. m. § 330 Absatz 1 SGB III entgegen, wonach eine rückwirkende Korrektur bestandskräftiger Verwaltungsakte in Fällen wie dem vorliegenden ausgeschlossen ist. Damit räumt der Gesetzgeber in seiner Güterabwägung – rechtspolitisch bewusst – dem Rechtsfrieden und der Verwaltungsvereinfachung eine höhere Bedeutung ein als dem Einzelinteresse an der Rücknahme fehlerhafter Entscheidungen. Eine Rückzahlung durch die privaten Versicherungsunternehmen ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen ebenfalls nicht zulässig.

b) Sieht die Bundesregierung eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Versicherten, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig sind?

c) Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung dieser Ungleichbehandlung abzuhelfen (siehe Antworten zu den Fragen 38 und 39 auf Bundestagsdrucksache 17/5638 (neu))?

Falls nein, warum nicht?

Bei bestandskräftigen und nicht bestandskräftigen Fällen handelt es sich um zwei unterschiedliche Gruppen. Die (rückwirkende) Zahlung in den nicht bestandskräftigen Fällen ist möglich, weil die geltende Rechtslage zu Grunde zu legen und mithin auch die Entscheidung des Bundessozialgerichts zu berücksichtigen ist. Eine Zahlung in bereits bestandskräftigen Fällen ist – wie dargelegt – nach der bestehenden Rechtslage ausgeschlossen.

12. Sollte entgegen der zitierten Meldungen keine entsprechende Vereinbarung zwischen dem BMG und dem PKV-Verband bestehen, welche konkreten Initiativen werden derzeit von der Bundesregierung vorbereitet, um auch kurzfristig Versicherte mit bestandskräftigen Bescheiden zu erreichen, die sich verschuldet haben oder die eine Verschuldung nur vermeiden konnten, indem sie die gesetzlich verpflichtenden Beiträge zur PKV aus ihrem Regelbedarf oder ihrem Schonvermögen geleistet haben?

Bis wann ist tatsächlich damit zu rechnen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den gesetzgebenden Körperschaften eine Rechtsänderung vorzuschlagen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333